

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG für den Neubau der 380 KV-Leitung Conneforde –Cloppenburg Merzen – Abschnitt 5 (CCM - PFA 5); 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2024

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lintern, Balkum, Ahausen, Talge und Vehs beansprucht.

Mit Beschluss vom 25.09.2024 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen planfestgestellt.

Bestandteil der Planfeststellung ist die Errichtung und der Betrieb einer rund 29,1 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung, die auf ca. 10,3 km als Erdkabel und auf ca. 18,8 km als Freileitung zur Höchstspannungs-Drehstromübertragung realisiert wird. Der Abschnitt beginnt an der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück und endet an der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen. Gegenstand des Planfeststellungsabschnitts ist auch die Errichtung der Kabelübergabestationen Quakenbrück, Bohlenbach, Sitter und Krähenberg, sowie die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 46, einschließlich des dazugehörigen Rückbaus von Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 46 und der Neuerrichtung von Mast Nr. 1034, Nr. 1045 und Nr. 1046. Die neue 380-kV-Freileitung kreuzt die bestehende 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH an zwei Stellen. In diesen Kreuzungsbereichen, und um Platz für den neu zu errichtenden Mast Nr. 1034 zu schaffen, müssen Leitungsprovisorien und Baueinsatzkabel für die 110-kV-Leitung errichtet bzw. verlegt werden. Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen an den Fundamenten der Masten 1-6, sowie 26, 18, 34, 35, 40 und 53.

Die Änderung der Beseilung von einem Einfachseil auf ein 2er Bündel für die 110-kV-Freileitung (siehe Bl. 0751 der Planunterlagen). Hieraus resultierend ändern sich die elektrischen und magnetischen Felder geringfügig, was in einer korrigierten Berechnung dargestellt wird, welche Teil der Änderung ist.

Einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts für die Änderung der Fundamente der Masten 1-6, sowie 26, 18, 34, 35, 40 und 53.

Weiterhin ist enthalten ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Bohlenbach für die KÜS Bohlenbach gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts.

Die konkrete Ausgestaltung kann den Planunterlagen entnommen werden.

Der vorliegende Plan enthält:

- Antragsschreiben
- Schemazeichnungen
- Masttabellen
- Fundamentzeichnungen und Fundamenttabelle
- Nachweis über die Einhaltung der magn. und el. Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV für die Masten 39 - 40 und Mast 1046 - 47
- Wasserrechtsanträge zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen/ zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Bohlenbach
- Übersichts-/Lagepläne und Übersichtstabellen
- Matrix zur Bewertung der Einflussfaktoren des Neubaus
- Baugrundgutachten
- Untersuchungsergebnisse der Grundwasserprobenahme
- Darstellung der Reichweite der Absenktrichter
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Hochspannungsfreileitungen

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

10.06.2025 bis zum 09.07.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 5, 5. Planänderung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Daneben kann der Plan über die Internetseite der Samtgemeinde Artland (www.artland.de), der Samtgemeinde Bersenbrück (www.sgbsb.de/bekanntmachungen), der Samtgemeinde Neuenkirchen (www.neuenkirchen-os.de) und der Stadt Bramsche (www.stadt-bramsche.de) abgerufen werden. Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezeranat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 23.07.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Artland, Markt 1 in 49610 Quakenbrück, der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2 in 49593 Bersenbrück, der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7 in 49586 Neuenkirchen, der Stadt Bramsche, Hasestraße 11 in 49565 Bramsche oder der

NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 10.06.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde soll auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43d Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Artland (www.artland.de), der Samtgemeinde Bersenbrück (www.sgbsb.de/bekanntmachungen), der Samtgemeinde Neuenkirchen (www.neuenkirchen-os.de) und der Stadt Bramsche (www.stadt-bramsche.de) eingesehen werden.

Veröffentlicht: 13. Mai 2025

Samtgemeinde Artland

Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Samtgemeinde Bersenbrück

Der Samtgemeindebürgermeister
Wernke

Stadt Bramsche

Der Bürgermeister
Pahlmann

Samtgemeinde Neuenkirchen

Der Samtgemeindebürgermeister
Trame